

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: - (1917)

Heft: 6

Artikel: Einiges aus Bündens öffentlichem Leben der letzten 50 bis 60 Jahre [Fortsetzung]

Autor: Manatschal, F.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-396001>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Safien-Platz 1768	Tamins 1617, 84, 1705, 56, 92, 1846, 70, 99
Samaden 1592, 1637, 76, 97, 1718, 48, 1850, 1915	Thusis 1588, 1640, 57, 63, 69, 75, 81, 93, 99, 1717, 26, 44, 74, 98, 1808, 14, 20, 27, 36, 43, 49, 58, 67, 77, 87, 1905
Sarn 1762	Trins 1714, 41, 77
Scanfs 1612	Tschiertschen 1913
Scharans 1628, 1736	Valendas 1723, 47, 83
Schiers 1740, 97, 1826	Versam 1765
Schuls 1615, 43, 1728, 1818, 56, 1907	Vicosoprano 1581, 1745, 1838, 74, 1912
Seewis i. Pr. 1764, 1881, 1908	Waltensburg vor 1568, dann 1795
Sent 1778, 1831	Zernez 1576, 1611, 52, 79, 1706, 39, 1805, 44, 68
Sils i. Doml. 1781	Zuoz 1568, 1604, 19, 46, 61, 88, 1712, 33, 72, 1812, 44
Splügen 1648, 96, 1732, 50, 1855, 1900	
St. Moritz 1760, 1902	
St. Peter 1782	
Süs 1766, 1897	

Einiges aus Bündens öffentlichem Leben der letzten 50 bis 60 Jahre.

Von a. Reg.-Rat F. Manatschal, Chur.

VI. Kirchen-, Schul- und Armenwesen.

B. Schulwesen.

Mit dem Anfang der fünfziger Jahre des vorigen Jahrhunderts trat auf dem gesamten Gebiet des Schulwesens ein bedeutsamer Umschwung ein und im Laufe der Zeit erfuhr dasselbe eine stete Entwicklung, die es auf diejenige Höhe brachte, deren wir uns jetzt erfreuen, freilich ohne noch einen idealen Zustand im Schulwesen herbeigeführt zu sehen. Es bedurfte einer unablässigen, energischen Arbeit, um zum erreichten Ziel zu gelangen. Obgleich seit 1827 ein protestantischer und seit 1832 auch ein katholischer Schulverein bestand, waren die bündnerischen Schulzustände vor dem Erlaß der Schulorganisation von 1853 sehr mangelhaft: Keine oder recht erbärmliche Schulkhäuser, in denen das Notdürftigste im Lesen, Schreiben und Rechnen gelehrt wurde; äußerst kärgliche Besoldung des Lehrers, der zudem mangels genügender öffentlicher Schulklokalitäten die eigene Stube zum Unterrichten der Kinder hergeben mußte; Schulbesuch nach „Lust und Gust“, weil ein kantonales Obligatorium des Schulbesuchs damals nicht bestand.

Im Jahre 1853 wurde also das Schulwesen und zwar insgesamt, nämlich Kantonsschule und Volksschulwesen mit Einschluß der öffentlichen, von Privaten unternommenen Lehr- und Erziehungsanstalten, mit Ausnahme des bischöflichen Priesterseminars, vom Kanton organisiert und einem Erziehungsrat in dem Sinne unterstellt, daß dieser alle Zweige des bürgerlichen oder weltlichen Unterrichts zu beaufsichtigen und zu leiten habe, daß dagegen die Behandlung der auf den kirchlichen oder religiösen Unterricht bezüglichen Fragen der betreffenden konfessionellen Sektion abgesondert zukommen solle. Der Erziehungsrat wurde aus fünf Mitgliedern und fünf Suppleanten, drei Protestanten und zwei Katholiken, zusammengesetzt. Ihre Wahl erfolgte auf den unverbindlichen doppelten Vorschlag des Kleinen Rates durch den Großen Rat und zwar auf drei Jahre. Der Erziehungsrat wurde pflichtig erklärt, dem Kleinen Rat zuhanden des Großen Rates alljährlich einen getreuen und umfassenden Bericht über seine Wirksamkeit, sowie über den Stand und Gang des gesamten seiner Aufsicht unterstellten Schulwesens abzustatten und damit zugleich allfällige Vorschläge zu allgemeinen oder lokalen Verbesserungen zu verbinden, sowie saumselige und nachlässige Gemeinden oder Obrigkeiten zur Kenntnis der Landesbehörden zu bringen. Dagegen aber durften ohne eingeholtes Gutachten des Erziehungsrates keine in das Schulwesen einschlagenden Verordnungen oder Abänderungen von den Landesbehörden getroffen werden.

So in der Hauptsache die allgemeinen Bestimmungen der Schulorganisation von 1853. Ihnen schließen sich dann die besonderen Bestimmungen über die Kantonsschule und die Volksschule an.

I. *Die Volksschule.* Dem Erziehungsrat wurde zur Pflicht gemacht, „alle geeigneten Mittel in Anwendung zu bringen, wodurch dem Volksschulwesen in allen seinen Teilen und Beziehungen aufgeholfen, dessen Gebrechen und Hindernisse beseitigt und der Zweck aller öffentlichen Schulbildung, nämlich eine gute bürgerliche und sittlich-religiöse Erziehung der Jugend erreicht werden kann“. Um diesen Zweck zu erreichen und ein wohlgeordnetes Schulwesen zu erzielen, soll der Erziehungsrat außer der Anleitung der Gemeinden und Schulbehörden, Raterteilung an dieselben etc., auch „mit Geldmitteln, Prämien, Ge-

schenken oder öffentlichem Lob eine Gemeinde zu selbständiger Anstrengung für ihr Schulwesen anfeuern und mit den vorhandenen oder noch erhältlichen Hilfsmitteln bereitwillige und tätige Hand bieten“. Der Große Rat werde ihm auf seinen Vorschlag die jeweilig nötigen Geldmittel verabreichen. Auch die Bildung und Prüfung der Schullehrer wurde dem Erziehungsrat überbunden. Das sollte geschehen durch Seminar- und Repetierkurse. Nach Absolvierung eines oder mehrerer der letzteren konnten die Betreffenden auch ohne Seminarbildung zur Ausübung des Lehrerberufs im Kanton patentiert werden, sofern sie als hinlänglich fähig befunden werden; andernfalls konnte ihnen die Behörde die Ausübung dieses Berufes untersagen. Zur Mitwirkung an der Verbesserung des Volksschulwesens sollte der Erziehungsrat auch die bestehenden Schulvereine heranziehen und sie in ihrer Tätigkeit unterstützen. Endlich sollte er auch auf Erstellung von Kreis- und Bezirksschulräten hinwirken, sowie auf Errichtung von Bezirks- oder Talschaftsschulen für reifere Schüler und solche mit allen ihm zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln unterstützen, alles um unser Schulwesen zu fördern und zu entwickeln.

Kraft der ihm durch die Schulorganisation erteilten Befugnisse erließ dann der Erziehungsrat im April und Mai 1859 eine „Schulordnung für die Volksschulen Graubündens“, welche auf 1. Oktober des gleichen Jahres in Kraft gesetzt wurde. Diese Schulordnung verbreitet sich in fünf Abschnitten mit zusammen 72 Paragraphen über die Verpflichtungen und Befugnisse der Schulgemeinden, Einteilung der Schulen, Schuldauer und Schulpflichtigkeit, Schulunterricht, Ordnung und Schulzucht, über die Lehrerschaft, über die Schulbehörden, deren Verpflichtungen und Befugnisse, also über die Gemeindeschulräte, die Schulinspektoren und über die Oberaufsichtsbehörde, den Erziehungsrat. Es kann nicht Gegenstand dieser Abhandlung sein, auf den Inhalt dieser Schulordnung im einzelnen einzutreten. Nur einige Punkte seien hier hervorgehoben.

Es muß uns heute in der Zeit der weitgehenden Volksrechte auffallen, daß man es damals wagte, ohne Volksbefragung Gemeinden und Privaten bedeutende Verpflichtungen aufzuerlegen. Die ersteren wurden verpflichtet, Schulen einzurichten und zu alimentieren, und den Familien wurde befohlen, ihre Kinder

vom siebenten bis zum fünfzehnten Jahr in die Schule zu schicken und zur Bezahlung des Lehrers ein Schulgeld zu entrichten, wenn in ihren Gemeinden die Zinsen des Schulfonds zur Bestreitung des Lehrergehaltes nicht hinreichten. Was zwar in der Schulordnung in dieser Form nicht steht, aber vielerorts praktiziert wurde, das war die Vorschrift, daß die Schüler des Morgens, wenn sie zur Schule kamen, ein Scheit Ofenholz mitnehmen mußten, um der dem Lehrer ausdrücklich auferlegten Verpflichtung zu genügen, daß er außer für die Reinigung des Schulhauses insbesondere auch für die Erwärmung des Schulzimmers zu sorgen habe. Schreiber dieses hat jahrelang ebenfalls sein Scheit unter den Arm genommen und es getreulich am Ofenloch des Schulzimmers niedergelegt. Beim Fassen desselben gab er sorgfältig darauf acht, daß es eine anständige Größe habe, um vor dem kontrollierenden Auge des Lehrers bestehen zu können, der für Miniaturscheitchen keinen Sinn hatte.

Im Kapitel Schulzucht findet sich eine gut gemeinte, daher erwähnenswerte, aber wahrscheinlich oft nicht befolgte Bestimmung, nämlich die, daß der Lehrer seine Schüler mit Milde und Ernst, unter sorgfältiger Vermeidung unziemlicher Worte und Tätlichkeiten an Ordnung und Zucht zu gewöhnen habe. Fehlten sie, so sollte er sie freundlich warnen, ernstlich verweisen, absondern, nach der Schule zurückbehalten und erst wenn das alles nicht half, dem Schulrat davon Anzeige machen. In der Gemeindeschule des Verfassers bestand auch eine originelle Strafe, die in der kantonalen Schulordnung nicht vorgesehen war. Sie wurde wegen mangelhafter Leistungen der Schüler angewandt und bestand darin, daß dem betreffenden Schüler eine Tafel mit einem darauf gezeichneten Esel auf dem Rücken befestigt wurde, die er während des Unterrichts in einer abseits placierten Bank, der sog. „Schweinebank“ („banc dels porchs“) zu tragen hatte. Porch hier in der Bedeutung von nachlässig, töricht. Ein Lehrer gebrauchte dieses Wort häufig auch allgemein gegen Schüler, die nicht aufpaßten oder mit ihm Schabernack trieben, wozu ihnen seine komische Figur und sein ganzes Gebaren oft genug Anreiz boten. Dann ging er wohl aus der Stube — es war seine eigene Stube, weil das Schulhaus für eine dritte Klasse nicht Platz hatte —, holte einen riesigen Bakel, kam herein, schlug mit demselben auf den Tisch und rief zornig

aus: Quist es per la rain del narr! (Das ist für den Rücken des Toren!) Dabei passierte ihm einmal, daß ein vorlauter Junge, wahrscheinlich in Vorahnung künftiger Beschäftigung mit staatsbürgerlichen Dingen, ihm die Bemerkung entgegenhielt, er werde wissen, daß der Erziehungsrat das Prügeln verboten habe. Der Mann war paff, stellte den Bakel in den Winkel und setzte an jenem Tage den Unterricht mit Sanftmut fort.

Im Abschnitt der Schulordnung über die Lehrerschaft wird auf das zur Heranbildung tüchtiger Schullehrer in Chur bestehende Kantonsschulseminar hingewiesen. Da finden wir u. a. die Bestimmung, daß im Seminar nur Kantonsbürger Aufnahme finden, daß sie für den Eintritt in der Regel das 15. Altersjahr erfüllt und die für den Eintritt in den zweiten Kurs der Kantonschule erforderlichen Kenntnisse haben müssen. Der Schulrat jeder Gemeinde soll wenigstens aus drei Mitgliedern (Präsident, Kassier und Aktuar) bestehen. Er hat möglichst häufig eines oder mehrere Mitglieder zum Besuch der Schule abzuordnen und wenigstens dreimal während des Winterkurses dieselbe in corpore zu besuchen, allfälligen Mängeln beförderlich abzuhelpen, die Schüler je nach Verdienen zu ermuntern oder zu ermahnen, auch den Lehrer, wenn nötig, zu tadeln, doch nicht in Gegenwart der Schüler, ferner Eltern und Vormünder, wenn gegen sie eingeschritten werden muß, vorzuladen, sie je nach Umständen zu warnen und zu ermahnen und Fälle von Renitenz der kompetenten Amtsstelle zu verzeigen, eventuell dem Erziehungsrat vorzulegen. Er hat ferner den Schulfond gehörig zu verwalten, die geeigneten Mittel zur Äufnung desselben anzuwenden, das Schulgeld festzusetzen und einzuziehen, darüber zu wachen, daß genügende Schullokalen, Gerätschaften und Lehrmittel zur Verfügung gestellt werden, und dafür zu sorgen, daß die Besoldung dem Lehrer spätestens am Schlusse des Schulkurses ausgerichtet werde. Wovon er inzwischen leben soll, wird nicht gesagt. Die Schulinspektion durch die Bezirksschulinspektoren war auch damals schon eingerichtet und die Rechte und Pflichten der Oberbehörde selbstverständlich auch normiert.

Soweit die Schulorganisation von 1853 und die Schulordnung von 1859. Sie bilden die Grundlage für die mannigfachen fortschrittlichen Änderungen, die auf dem Gebiete des Schulwesens in der Folgezeit bis auf den heutigen Tag eingetreten

sind. Zusammengefaßt wurden im Jahre 1891 durch den Großen Rat die Bestimmungen der Schulordnung von 1859 mit den bis zu diesem Jahre an denselben angebrachten Zusätzen und Ergänzungen. Sie beschlagen die durch die Bundesverfassung, großrätliche Verordnungen und Beschlüsse, Volksbeschlüsse etc. außer Kraft gesetzten früheren Bestimmungen und werden sich aus den nachfolgenden Darlegungen ergeben, weshalb hier auf die Einzelheiten dieser Verordnung nicht weiter eingetreten zu werden braucht. Wer sich darum interessiert, findet diese Schulordnung in Band VI, pag. 212 u. f. der kantonalen Gesetzesammlung.

Betrachten wir nun den Werde- und Entwicklungsgang unserer Volksschule materienweise, wenigstens soweit dies möglich ist, ohne den Zusammenhang zweier oder mehrerer Gegenstände untereinander zu zerstören. Wir stellen voraus:

a) *Die Schuldauer der Primarschule.* In Art. 12 der Schulordnung von 1859 war die Dauer der Winterschule auf 22 Wochen festgesetzt. Im Jahre 1867 wurde durch Großratsbeschluß diese Bestimmung dahin abgeändert, daß in denjenigen Gemeinden, wo keine Sommerschulen bestehen, die Winterschule von 22 auf 24 Wochen zu verlängern sei. Durch Großratsbeschluß von 1871 wurde der Erziehungsrat ermächtigt, auf Wunsch einer Gemeinde, welche es bei der Schuldauer von 22 Wochen belassen wolle, die Verpflichtung der Ausdehnung der Schulpflicht auf das 16. Altersjahr aufzuerlegen. Es scheint aber, daß die Durchführung dieser verlängerten Schuldauer auf Schwierigkeiten gestoßen sei, denn im folgenden Jahr 1872 sah der Große Rat sich zum Beschluß veranlaßt, daß denjenigen Gemeinden, welche sich nicht gehörig über Einhaltung der 24 Wochen ausweisen, für solange keine Prämien verabfolgt werden, bis sie dieser Bestimmung nachkommen. Überdies sollen solche Gemeinden als renitent behandelt und gegen sie nach Gesetz vorgegangen werden. Diese Regelung der Schuldauer währte bis zum Jahre 1904. In diesem Jahr wurde durch Volksbeschluß die Schuldauer auf mindestens 28 Wochen ausgedehnt, jedoch mit der Fakultät für die Gemeinden, die Schuldauer auf 26 Wochen zu verkürzen, wenn sie entweder die Schulpflicht auf neun Jahre ausdehnen oder eine obligatorische Sommerschule von zehn Wochen mit mindestens zwölf wöchentlichen Unterrichtsstunden einführen.

b) *Weiblicher Arbeitsunterricht.* Im Jahre 1862 wurde als Zusatz zu § 5 der Schulordnung, wonach jede Gemeinde dahin zu wirken hatte, daß ihre weibliche Jugend in den nötigen Handarbeiten Unterricht erhalte, bestimmt, daß der Besuch der Arbeitsschulen, wo solche bestehen (also nicht allgemein), für die Mädchen vom neunten Jahr an obligatorisch sei. Im Jahre 1884 wurde ein „Gesetz über weibliche Arbeitsschulen im Kanton Graubünden“ erlassen. Es ist dies das erstemal, daß für die Regelung einer Volksschulangelegenheit die Genehmigung des Volkes eingeholt wurde, während bisher, wie oben ausgeführt, die Behörden allein darüber legiferierten. Sie ließen sich dazu leiten durch die wohlgemeinte Fürsorge für die weitere Entwicklung des Volksschulwesens und durch die Befürchtung, daß das Volk ihnen auf diesem Wege nicht folgen möchte. Der zweite Volksbeschluß im Volksschulwesen war dann der vorhin erwähnte vom Jahre 1904 betreffend die Ausdehnung der Schulpflicht. Wir sehen also, daß die Behörden allmählich in ein demokratischeres Fahrwasser gerieten, doch ohne zum Erlaß eines allgemeinen Schulgesetzes zu gelangen, welches das ganze Volksschulwesen einheitlich zu regeln hätte. Und welche Verpflichtungen legte das Gesetz über die Arbeitsschulen den Gemeinden und den Schülerinnen auf? Jede politische Gemeinde, welche wenigstens fünf Mädchen vom vierten Schuljahr an zählt, ist gehalten, für gehörigen Unterricht in weiblichen Arbeiten zu sorgen; der Besuch desselben ist für sämtliche Mädchen von der bezeichneten Schulstufe an bis zum gesetzlichen Austritt aus der Schule obligatorisch und dieses Obligatorium gilt für sämtliche Mädchen auch dann, wenn eine Gemeinde, wozu sie die Freiheit hat, den Arbeitsunterricht vor dem vierten Schuljahr beginnen läßt. Sind in einer Gemeinde weniger als fünf Schülerinnen vorhanden, so braucht sie keine eigene Arbeitsschule einzurichten, sie soll aber wenn möglich diesfalls mit einer benachbarten Schule verschmolzen werden. Die Unterrichtsstunden wurden auf mindestens drei pro Woche festgesetzt, jedoch ohne Vermehrung der gewöhnlichen Unterrichtsstunden. Der Gehalt der Lehrerin soll für den Schulkurs von 24 Wochen im Minimum 30 Fr. betragen und bei längerer Schuldauer entsprechend mehr. Als Lehrerinnen dürfen nur solche Frauenspersonen angestellt werden, welche bei moralischer Tüchtigkeit im Besitze der er-

forderlichen Kenntnisse und Lehrgabe sind. Um tüchtige Arbeitslehrerinnen heranzubilden, sollten Kurse veranstaltet werden. Der erste dieser Kurse hatte schon vor Erlaß dieses Gesetzes, nämlich im Jahre 1880, auf Veranstaltung des Erziehungsrates unter der Leitung von Frl. Weißenbach aus dem Kanton Aargau stattgefunden. Später gelang es, bündnerische Kräfte für die Leitung dieser Kurse zu gewinnen. Die Dauer der letzteren betrug im Anfang nur etwa sechs Wochen, dann wurden sie verlängert und die jetzt bestehende einschlägige Verordnung vom Jahre 1908 setzte sie auf 16 Wochen fest und verpflichtete die nach Absolvierung eines Kurses patentierten Lehrerinnen, wenigstens drei Jahre die Leitung einer Schule in den entsprechenden Fächern zu übernehmen, andernfalls die genossenen Stipendien, welche in einer angemessenen Entschädigung der Schülerinnen für Kost und Logis bestanden und bestehen, zurückzubezahlen.

Durch die gleiche Verordnung von 1908 wurden auch Kurse eingerichtet für

c) Haushaltungsschulen. In dieselben werden in der Regel nur Schülerinnen aufgenommen, welche einen Kurs für weibliche Handarbeiten mit Erfolg bestanden haben. Diese Kurse haben eine Dauer von wenigstens zwölf Wochen; sie wie auch die Arbeitslehrerinnenkurse dürfen vom Kleinen Rat nach Bedürfnis ergänzt werden durch Wiederholungskurse von vier Wochen. Die Verpflichtung und die Vergünstigung der Haushaltungslehrerinnen ist die gleiche wie bei den Arbeitslehrerinnen.

An dieser Stelle muß auch der im Jahre 1895 gegründeten bündnerischen Koch- und Haushaltungsschule in Chur gedacht werden, an welche sich vor einigen Jahren die private Frauenarbeitsschule in Chur anschloß. Sie besitzen nun ein eigenes Heim, an dessen Erstellung Bund, Kanton, Stadt Chur und Gemeinnützige Gesellschaft, sowie ein wohltätiger Bündner im Ausland namhafte Beiträge leisteten. Die vier genannten Organe leisten auch an den Betrieb der Anstalt jährlich sehr ansehnliche Beiträge. Diese Schule hat viel beigetragen zur Ausbreitung von Kenntnissen in der Haushaltungskunde und in weiblichen Handarbeiten. An ihr werden auch Handarbeits- und Koch- und Haushaltungslehrerinnen herangebildet. Sie verdient sorgsame Pflege von Seiten der Behörden und fleißige Benutzung durch die weibliche Bevölkerung unseres Kantons.

Am 29. November 1916 erließ der Große Rat eine revidierte „Verordnung über die Unterstützung der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen“. Die Schuldauer wurde auf 20 Wochen mit sechs wöchentlichen Unterrichtsstunden erhöht, doch ist es gestattet, die Zahl von 120 Stunden auf eine kleinere Zahl Wochen zu verlegen. Für die Minimalstundenzahl von 120 Unterrichtsstunden sind mindestens 150 Fr. zu entschädigen, unter entsprechender Erhöhung des Gehaltes bei Vermehrung der Unterrichtszeit. Der Kanton bezahlt an Schulen, die mindestens fünf Schülerinnen zählen, ein Drittel der ausgewiesenen Auslagen, wobei Lokalmiete und Mobiliaranschaffungen nicht in Berechnung gezogen werden. (Fortsetzung folgt.)

Valser Unglückschronik.

Von Kanonikus Ph. R ü t t i m a n n , Vals.

Vorbemerkung. Der Senior unter den katholischen Geistlichen Graubündens, Phil. Ant. Rüttimann, der nach zweiundfünfzigjähriger Wirksamkeit als Kaplan von Vals resigniert und vom Domkapitel zum nichtresidierenden Domherrn ernannt wurde, ist den Lesern des Monatsblattes bereits durch einzelne Artikel bekannt. Er hat eine ausführliche Geschichte über seine Heimat Vals geschrieben, die er uns zur Verfügung gestellt hat. Wir werden gelegentlich Stücke daraus verwerten, wie der Raum des Blattes gestattet. Dem Verfasser sei hiemit unser Dank erstattet. (J. S.)

1. Der Einfall der Franzosen.

Im März 1799 eröffneten die unter Masséna stehenden Franzosen den Krieg gegen die Österreicher in Graubünden. Ein französisches Korps kam unter Demont über den Kunkels, ein anderes unter Loison über den Crispalt nach Disentis. Als Demont ins Oberland zog, ergaben sich ihm die Gruob und Lungnez, wobei auch Vals Einquartierungen hatte. Die Valser Bauern hatten Kühe schlachten müssen, um das französische Heer mit Fleisch zu versehen. Viele Valser Einwohner hatten aus Furcht vor den Franzosen ihre Habseligkeiten aus den Wohnungen geflüchtet und in abseits liegende Ställe verschleppt, um sie daselbst in Sicherheit zu bringen. Das wurde ihnen aber zum Verhängnis: Die französischen Soldaten hatten im frischen Schnee die Spuren verfolgt, die Sachen entdeckt und weggenommen, während sie der übrigen Bevölkerung nichts wegnahmen.